

7. Württembergische VGT

Grußworte VGT

Danke für die Einladung an den Vorstand des VGT zu einem Grußwort.

Grußworte sollten einen guten Anfang und ein gutes Ende haben und beides sollte nah bei einander liegen (frei nach Mark Twain).

Ich werde mich bemühen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der 7. Württembergische Vormundschaftsgerichtstag trägt den Titel:

Das Wohl der Betreuten, wer bestimmt es? Wie?

Prof. Dr. Volker Lipp (Vorstandsmitglied des VGT) führte am Mittwoch bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zur gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung u.a. aus:

„Der § 1901 BGB, die Magna Charta des Betreuungsrechts, bindet den Betreuer an die Wünsche des Betreuten. Die Bindung nach § 1901 Abs.3 BGB besteht unabhängig von der Form des Wunsches und der Einwilligungs- oder Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Auch Wünsche eines Einwilligungs-unfähigen sind verbindlich, wenn sie nicht Ausdruck seiner Krankheit oder Behinderung sind und sich der Betreute dadurch schädigt.

§ 1901 BGB sichert die Beachtung der Wünsche und verwirklicht damit das Selbstbestimmungsrecht und die Würde eines kranken und behinderten Menschen „in“ der Betreuung.“

Der betreute Mensch steht im Mittelpunkt des Engagements und der Arbeit des Vereins Vormundschaftsgerichtstag (VGT).

Der VGT ist **der** interdisziplinäre Fachverband im Betreuungswesen, der ein Forum des Dialogs aller im betreuungsrechtlichen Verfahren und an der rechtlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen bietet.

Betreuung ist eine interdisziplinäre Aufgabe!

Akteure aus unterschiedlichen –*unterschiedlichsten*- Bereichen (Justiz, Medizin, Sozialarbeit, Verwaltung -für viele ein Widerspruch in sich-) sollen durch **effiziente, effektive und auch noch am Gesetz orientierte** Arbeit, zu einer gelingenden Betreuung zum Wohl der betroffenen Menschen beitragen.

Das setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteure unter Achtung der jeweiligen Kompetenz und Aufgaben der anderen voraus.

Die Vernetzung ist dabei das Qualitätsmerkmal!

Da auch das 2. BtÄndG offensichtlich nicht den großen Erfolg im Bereich der Kostendämpfung gebracht hat, verstärkt sich wieder die Diskussion um eine Strukturreform, wie wir sie bereits vor dem 2. BtÄndG hatten. Sollen Aufgaben von der Justiz in den sozialen Bereich verlagert werden? Entsteht dadurch ein besseres Kostenbewußtsein? Werden Betreuungen dadurch vermieden (was bedeuten würde, der Erforderlichkeitsgrundsatz würde z.Zt. nicht immer beachtet)?

Hinzu kommt, dass durch die Art der Sozialgesetzgebung der letzten Jahre der Arbeitsumfang die Betreuer immer mehr zugenommen hat (nach der Pauschalierung!).

Der Abschlussbericht zur Evaluierung des 2. BtÄndG, wird in Kürze vorliegen. Ob es „**fundierte Ergebnisse**“ gibt, die entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, werden wir erleben.

Aber, egal, wer letztendlich die gesetzliche Verantwortung hat, ob die Aufgaben im sozialen oder juristischen Bereich angesiedelt sind, die politische Verantwortung tragen wir alle.

Es geht im Betreuungsrechts um die Verwirklichung von **rechts- und sozial-staatlichen** Aufgaben. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Menschen sollen gestärkt werden um durch die Möglichkeit der Teilhabe am **Rechtsverkehr** ihre **soziale Situation** zu verbessern.

Strukturelle Veränderungen müssen sehr genau beleuchtet werden. Sie aus **rein** fiskalischen und nicht aus qualitativen Gründen vorzunehmen, wären der falsche Weg.

Die Justizministerien der Länder verfügen bereits seit Jahren über gewachsene Kommunikationsstrukturen unter Einbeziehung des BMJ.

Im Januar hat sich in Kassel im Auftrag der **Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS)** ebenfalls eine „Arbeitsgruppe Rechtliche Betreuung“ konstituiert, die sich mit sozialrechtlichen Fragestellungen und Problemlagen der rechtlichen Betreuung befassen soll.

Mitglieder sind die fachlich zuständigen Vertreter für das Betreuungsrecht der Sozialressorts der Länder.

Ziel ist ein gemeinsames Beratungsforum der Sozialministerien der Länder, des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der kommunalen Spitzenverbänden, des Deutschen Vereins und der BAGüS unter Mitwirkung des Bundesministeriums der Justiz aufzubauen und einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Kommunikationsstrukturen im Bund und in den Ländern im sozialen und justiziellen Bereich aufzubauen und zu pflegen und nicht zu versuchen unreflektiert Aufgaben zu verschieben ist sehr zu begrüßen.

Neben der ehrenamtlichen Tätigkeit im Vorstand des VGT bin ich Leiterin der Betreuungsbehörde der Stadt Kassel.

Die Betreuungsbehörden haben vielfältige Aufgaben, die sie in **direkte Verbindung** zu den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ihrer Kommune bringen. Auch im Betreuungswesen findet **handelnde Politik vor Ort** statt. Deshalb sollten die Kommunen, die ihnen im Rahmen der Selbstverwaltung gelassenen Spielräume im Interesse ihrer Bürger optimal nutzen. Die Betreuungsbehörden und –vereine müssen so ausgestattet sein, dass sie ihren Aufgaben entsprechend den regionalen Erfordernissen nachkommen können. Betreuungsbehörden müssen die Möglichkeit haben, über die klar definierten Aufgaben des BtBG hinaus die ihnen zugeordnete Rolle als Managerin des örtlichen Betreuungswesens wahrzunehmen, durch Vernetzung der Akteure Qualität zu schaffen. (*Leider sieht die Praxis häufig anders aus.*)

Durchlässige Kommunikation, Kooperation und Vernetzung aller am Betreuungswesen Beteiligten in Bund, Land und Kommunen, das ist der **erste meiner drei Wünsche**, die man -*zumindest im Märchen-* immer frei hat

Der **zweite** betrifft das Thema der heutigen Tagung:

Immer wieder stehen wir, als Akteure des Betreuungsrechts vor dem Problem, zwischen den beiden Polen Fürsorge und Entrechtung Entscheidungen zu treffen. Mit dem 2. BtÄndG, das den Vorrang des freien Willens auch gesetzlich klar gestellt hat, ist der schmale Pfad für eine richtige Entscheidung nicht bequemer geworden. Wir wollen helfen, evtl. auch gegen den Willen der Betroffenen. Zuzusehen, wie sich jemand selbst schadet, **weil er es will und das Recht dazu hat**, fällt schwer. Hinzu kommt, der Druck, der von außen auf uns in unserem jeweiligen Ressort ausgeübt wird.

Der Betreute bestimmt sein Wohl selbst!

Mögen wir diese Grundeinstellung verinnerlichen und doch immer rechtzeitig erkennen, wann **wir** handeln müssen.

Der **dritte** Wunsch gehört zu jedem Grußwort:

„Einen guten Verlauf der heutigen Veranstaltung.“ Mögen die Erwartungen der überaus aktiven Vorbereitungsgruppe (der ich an dieser Stelle den Dank des VGT-Vorstandes aussprechen möchte) in Erfüllung gehen.

Und noch ein vierter Versuch:

***Ich wünsche mir, dass einige von Ihnen heute noch Mitglied des
Vormundschaftsgerichtstages werden und damit unser Anliegen nach weiterer
Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Bereichen des
Betreuungswesens aktiv unterstützen.***